



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 000.1
Büro des
Oberbürgermeisters
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Florian Kötter

Telefon
+49 202 563 5893

Telefax
+49 202 563 8020

E-Mail
florian.koetter
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
A-159

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 2

Stadt Wuppertal - 000.1 - 42269 Wuppertal

Frau Rajaa Rafrafi
Stadtverordnete im
Rat der Stadt Wuppertal
-per E-Mail-

25. August 2021

Kleine Anfrage: Briefwahanträge durch Dritte (Bevollmächtigte)

Sehr geehrte Frau Rafrafi,

ich komme zurück auf Ihre Kleine Anfrage vom 22. August 2021 in der oben bezeichneten Angelegenheit, die seitens der Wahlbehörde wie folgt beantwortet wird:

Grundsätzlich darf sich ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung gemäß § 27 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) bei der Beantragung eines Wahlscheines (mit Briefwahlunterlagen) der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nach § 27 Abs. 3 BWO muss die- oder derjenige, die/der einen Wahlscheinantrag für eine/n andere/n stellt, durch eine Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Einer/Einem anderen als der/dem Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 28 Abs.5 BWO). Das gilt unabhängig von bestimmten Voraussetzungen wie plötzliche Erkrankung oder amtlicher Überbringung. Diese Prüfpflicht erstreckt sich auch ohne gesonderte oder ausdrückliche Aufnahme in die BWO auf die Vollmacht.

Um missbräuchliche Antragstellungen zu verhindern wurden in begründeten Einzelfällen, die Unterschrift der Vollmachtgebenden, durch Vor-

lage des Personalausweises oder Reisepasses, quasi als Unterschriftenproben, mit den Unterschriften auf den Vollmachten verglichen.

Die Wahlbehörde hat Ihren Hinweis zum Anlass genommen, diese Vorgehensweise einer konstruktiven Prüfung zu unterziehen.

Da es unstrittig auch im Interesse des Wahlberechtigten steht, missbräuchliche Vollmachten zu erkennen, sollte die Prüfung der jeweiligen Unterschrift weiterhin möglich sein. Mittlerweile stehen der Wahlbehörde aber auch technische Möglichkeiten zur Verfügung, um amtlich ausgegebene Lichtbildausweise mit den darauf befindlichen Unterschriften einzusehen.

Demnach kann zukünftig auf die Vorlage von Personalausweis oder Reisepass des Vollmachtgebers verzichtet werden.

Für mögliche Rückfragen steht Ihnen in unserer Wahlbehörde Herr Pfumfel (Telefon 563-5917; E-Mail oliver.pfumfel@stadt.wuppertal.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Florian Kötter